

06.11.87

R - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des
Bundesfinanzhofs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am
5. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 11/1082 - den von den Abgeordneten Buschbom,
Eylmann, Geis, Helmrich, Hörster, Dr. Hüscher, Dr. Langner,
Marschewski, Sauter (Ichenhausen), Seesing, Dr. Stark
(Nürtingen), Weiß (Kaiserslautern), Dr. Wittmann und
Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abge-
ordneten Funke, Irmer, Kleinert (Hannover) und der
Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des
Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs
- Drucksache 11/898 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.11.87

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur
Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

06.11.87 (neu)

R - Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 5. November 1987 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs - Drucksachen 11/898, 11/1082 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/1082 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen:

„die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 30. Juni 1988 eine Konzeption vorzulegen, wie eine dauerhafte Regelung aussehen kann, die den Bundesfinanzhof entlastet und gleichzeitig einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit gewährleistet.“

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundes-
finanzhofs

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 1987 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.